



## Kein rückwirkender Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit trotz erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung

Rechtsanwalt Dr. Zekai Dağaşan, Essen

### A) Sachverhalt und Einleitung

Die Klägerin, nordmazedonische Staatsangehörige, wird Mutter. Ein deutscher Staatsangehöriger erkennt (notariell) wirksam die Vaterschaft an. Das Standesamt stellt für das Kind eine Geburtsurkunde mit Eintragung zur Vaterschaft aus. Die Klägerin beantragt u. a. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, was die zuständige Ausländerbehörde der Stadt Dorsten unter Hinweis auf das Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung gemäß § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG mit Verfügung vom 04.05.2020 ablehnt. Gegen die Ablehnung richtet sich die Klage. Während des Klageverfahrens erfolgt eine Vaterschaftsanfechtung des anerkennenden Vaters. In diesem Rahmen wird vor Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes rechtskräftig festgestellt, dass das Kind nicht von dem anerkennenden Vater abstammt. Infolgedessen wird er aus dem Geburtsregister als Vater des Kindes gestrichen. Mit Urteil vom 18.05.22, 11 K 1923/20 entschied das VG Gelsenkirchen, dass der Klägerin gleichwohl rückwirkend eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG ab dem 04.05.2020 zu erteilen ist, da das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit behält.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Scheinvaterschaften und der Einführung der §§ 1597a BGB, 85a AufenthG Vorschriften geschaffen, die es ermöglichen, die Anerkennung einer Vaterschaft im Vorfeld zu unterbinden, wenn diese gezielt dem Zweck der Schaffung eines Aufenthaltes dienen soll. Unberührt bleiben deshalb Fälle, in denen die Vaterschaft durch eine Urkundsperson bereits wirksam anerkannt worden ist. Die durch die Vaterschaftsanerkennung vermittelte deutsche Staatsangehörigkeit für das Kind in den Fällen des § 4 Abs. 1 StAG oder § 4 Abs. 3 StAG konnte nach gängiger Auffassung nur

## Editorial

### Geschichten aus Europa

Wir alle hören sie fast täglich – Geschichten von ertrunkenen Angehörigen im Mittelmeer, von Schüssen an der Grenze und unmenschlichen Haftbedingungen in anderen Mitgliedstaaten. Die Helfenden werden kriminalisiert und die, die rechtswidrig für die Abschottung sorgen, nicht zur Rechenschaft gezogen. Die Pläne der EU zur neuen Asylgesetzgebung lassen wenig Zweifel daran, wie es in den nächsten Jahren weitergehen wird: Besser wird es nicht. Und wenn die Ministerin davon spricht, dass „auch hohe Zäune und Mauern Teil der Lösungen für die aktuellen Migrationsprobleme seien“, wird einem angst und bange. Derweil landen Tausende von Geflüchteten an der italienischen Küste an, und Europa schaut wie immer weg. Gegen das Leid, das in Europa produziert wird, gibt es juristisch oft nur wenig Handhabe – wenig ist frustrierender als Dublin-Beratungen. Da ist es schwer, sich als Europäerin nicht mitverantwortlich zu fühlen für all das Elend, was die ohnehin schon Gepeinigten hier erleben müssen. Und für die Gleichgültigkeit, mit der diesem Leid bürokratisch begegnet wird. Oft fühlt es sich zu wenig an, was man als Anwalt\*in tun kann. Wohin mit dem Frust, den Geschichten, der Wut, dem Entsetzen? Abschalten? Ausbrennen? Es hilft wohl nichts – wir müssen uns wieder und wieder auf das besinnen, was wir können: Den Einzelnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Und mit jedem gewonnenen Fall Widerstand leisten und auf unsere Weise so Rechtsstaatspflege betreiben. Beharrlich bleiben und nicht nachlassen. Den Zusammenschluss suchen, sich austauschen und unterstützen. Uns auf die besinnen, die zeigen, dass man eben doch etwas verändern kann (Abschiebungshaftrecht!). Denn auch wir sind Europäer\*innen und schreiben die Geschichte(n) mit. Und dabei nicht vergessen – „wer ein einziges Leben rettet, rettet die ganze Welt.“

Insa Graefe

noch durch Anfechtungsberechtigte i. S. d. § 1600 Abs. 1 BGB (nachträglich) beseitigt werden. Zweifel an dieser Möglichkeit des rückwirkenden Verlustes der Staatsangehörigkeit waren jedoch bereits wegen des Urteils des OVG Bremen vom 10.03.2020, 1 LC 171/16 angebracht, nun auch wegen des Urteils des VG Gelsenkirchen vom 18.05.2022, 11 K 1923/20.

### B) Kein rückwirkender Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Das VG Gelsenkirchen entschied, dass bei Vaterschaftsanerkennungen, die dem Kind einer drittstaatsangehörigen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln, die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes auch dann erhalten bleibt, wenn der anerkennende Vater erfolgreich (insbesondere fristgerecht) die Vaterschaft anfechtet. Denn das VG geht davon aus, dass die §§ 17 Abs. 3 S. 1 Fall 3, 17 Abs. 2 StAG i. V. m. §§ 4 Abs. 1 S. 1 StAG, 1599 BGB, die nach bis-

heriger Praxis für einen rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit herangezogen wurden, keine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellen, da die Vorschriften namentlich nicht den durch das BVerfG formulierten Anforderungen des Gesetzesvorbehaltes aus Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG genügen. Im Einzelnen:

§ 1599 BGB und § 4 Abs. 1 S. 1 StAG kommen bereits tatbestandsmäßig als unmittelbare Rechtsgrundlage für den Verlust der Staatsangehörigkeit infolge einer Vaterschaftsanfechtung nicht in Betracht.

Auch § 17 StAG sieht den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit infolge einer Vaterschaftsanfechtung ausdrücklich nicht vor. Nach § 17 Abs. 2 StAG berührt der Verlust der Staatsangehörigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 7 StAG (durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 35 StAG) nicht die kraft Gesetzes erworbene deutsche Staatsangehörigkeit Dritter, sofern diese das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Die Regelung gilt nach § 17 Abs. 3 S. 1 Fall 3 StAG

entsprechend bei Entscheidungen nach anderen Gesetzen, die den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Dritter zur Folge hätten, insbesondere bei der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nach § 1599 BGB. Da aber die Rechtsfolge des Wegfalls der Staatsangehörigkeit im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, genügen die Vorschriften zur nicht-behördlichen (zur behördlichen Anfechtung nach § 1600 Nr. 5 BGB a. F. siehe: BVerfG, B. v. 17.12.2013, 1 BvL 6/10) Vaterschaftsanfechtung nach § 17 Abs. 3 S. 1 Fall 3, Abs. 2 StAG i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 StAG und § 1599 BGB nicht den Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt des Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG.

Zugestehen ist, dass die Vorschriften zwar implizieren, dass die Anfechtung zum Verlust der Staatsangehörigkeit führt. Sie regeln den Verlust der Staatsangehörigkeit jedoch nur mittelbar. Denn die Vorschriften setzen einen an anderer Stelle gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Verlust bereits voraus, statt diesen selbst zu normieren.

Der Hinweis des § 17 Abs. 3 S. 1 StAG auf das Nichtbestehen der Vaterschaft nach § 1599 BGB enthält darüber hinaus ebenfalls keine eigenständige Normierung der Rechtsfolge des Wegfalls der Staatsangehörigkeit. Die dortige Formulierung „insbesondere bei“ offenbart im Gegenteil, dass beispielhaft einige der von § 17 Abs. 3 S. 1 StAG erfassten, nicht abschließenden Fallgruppen aufgezählt werden, für die § 17 Abs. 2 StAG entsprechend Anwendung findet. Die *ratio* von § 17 Abs. 2 StAG ist indes in dem *Schutz* der Staatsangehörigkeit zu sehen, da der Wegfall der Staatsangehörigkeit nach nicht-behördlicher Anfechtung der Vaterschaft davon abhängig gemacht wird, dass die Altersgrenze noch nicht erreicht wurde. Diese kontradiktorische Ausrichtung kann daher bereits teleologisch nicht zugleich einen *Verlust*atbestand enthalten, auch wenn – wie auch im vorliegenden Fall – das Kind bei Vaterschaftsanfechtung noch nicht das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

## C) Rechtsfolgen

Aus der Entscheidung ergeben sich Rechtsfolgen sowohl für die Kindesmutter (I.) als auch für den biologischen Vater (II.) des deutschen Kindes.

### I. Kindesmutter

Die Kindesmutter „behält“ ein deutsches Kind. Ihr ist eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG zu erteilen. Für die Anwendung von §§ 1597a BGB, 85a AufenthG bleibt kein Raum. Die Aufenthaltserlaubnis ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Geburt, jedenfalls ab Antragstellung zu erteilen.

## 1. Keine Anwendung § 27

### Abs. 1a Nr. 1 AufenthG

Einige Ausländerbehörden werden womöglich die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unter Hinweis auf § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG ablehnen wollen. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, selbst wenn das Nichtbestehen der Vaterschaft des die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnden anerkennenden Vaters feststeht oder gar geklärt ist, dass die ursprüngliche Vaterschaftsanerkennung lediglich zu dem Zweck abgegeben worden ist, die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes zu begründen. Denn das Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Kindesmutter und dem deutschen Kind ist bereits tatbestandsmäßig nicht unter § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG zu subsumieren. Zwischen der Kindesmutter und dem deutschen Kind ist ein Verwandtschaftsverhältnis weder durch Rechtsakt geschlossen noch begründet worden. Die Kindesmutter ist kraft Geburt mit ihrem Kind verwandt.

### 2. Strafbarkeit und Ausweisungsinteresse

Aus rechtlichen Gesichtspunkten liegt ferner auch kein strafbares Verhalten vor mit der Folge, dass auch kein Ausweisungsinteresse etwa nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG angenommen werden kann – auch wenn Strafanzeigen durch Ausländerbehörden wohl auch künftig weiter zu erwarten sein dürften (vgl. § 79 Abs. 2 AufenthG). Die Vaterschaftsanerkennung in Kenntnis der nicht vorliegenden biologischen Abstammung begründet für den anerkennenden Vater und die zustimmende Mutter weder eine Strafbarkeit wegen Personenstands Fältschung (a) noch wegen mittelbarer Falschbeurkundung (b) oder nach dem Aufenthaltsgesetz (c).

#### a) § 169 StGB

Gemäß § 169 StGB macht sich strafbar, wer ein Kind unterschleibt oder den Personenstand eines Anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt. Falsche Angaben in diesem Sinne sind Erklärungen, nach denen sich familienrechtliche Verhältnisse unwahr darstellen. Da die Vaterschaftsanerkennung gem. § 1592 Nr. 2 BGB konstitutive Wirkung hat, begründet sie die rechtliche Vaterschaft des anerkennenden Vaters unabhängig davon, ob dieser tatsächlich der biologische Vater des Kindes ist oder nicht. Durch die Vaterschaftsanerkennung trotz Fehlens der biologischen Abstammung ist zwar der Personenstand des Kindes verändert, aber nicht i. S. v. § 169 StGB verfälscht oder gefälscht worden (*OLG Hamm, U. v. 20.11.2007, I Ss 58/07*).

#### b) § 271 StGB

Gemäß § 271 StGB macht sich strafbar, wer bewirkt, dass Erklärungen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden falsch

beurkundet werden. Eine falsche Beurkundung bewirken der anerkennende Vater und die zustimmende Mutter jedoch nicht. Die Jugendämter (Standesämter oder Notar\*innen) beurkunden nicht, dass der Mann biologischer Vater des Kindes ist, sondern Willenserklärungen, gerichtet auf die Anerkennung und Zustimmung. Diese Erklärungen werden jedoch tatsächlich so abgegeben und sind bei ihrer entsprechenden Beurkundung deshalb nicht falsch (vgl. AG Nienburg, U. v. 31.01.2006, 4 Cs 502 Js 7974/04 [239/05]).

#### c) § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG

Eine Strafbarkeit ergibt sich daher konsequenterweise auch nicht aus § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (NK AusIR 3.Aufl. 2023, Kabis/Fahlbusch § 95 AufenthG Rn. 226).

## II. Biologischer Vater

Durch die erfolgreiche Anfechtung der Vaterschaft, aufgrund welcher der vermeintliche Kindsvater aus dem Geburtsregister gestrichen wird, hat das deutsche Kind trotz des Bestehens seiner deutschen Staatsangehörigkeit rechtlich keinen Vater. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, dass der biologische Vater die Vaterschaft – etwa nach Vorlage eines Abstammungsgutachtens – anerkennt. Ein Risiko, dass diese neuerliche Anerkennung der Vaterschaft durch den biologischen Vater als missbräuchlich eingestuft und daher nach §§ 1597a BGB, 85a AufenthG zurückgestellt wird, besteht nicht (vgl. § 1597a Abs. 5 BGB). Nach wirksamer Vaterschaftsanerkennung hat auch der biologische Vater seinerseits ein deutsches Kind und kann im Falle seiner Drittstaatsangehörigkeit ebenfalls die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG beanspruchen.

## D) Behandlung von „Altfällen“

Es stellt sich nach alledem die Frage, wie Fälle zu behandeln sind, in denen Ausländerbehörden vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ausgehen, weil nach dortiger Auffassung die zuvor vermittelte Staatsangehörigkeit durch eine erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung rückwirkend beseitigt worden ist (Altfälle). In diesen Fällen ist nach Auffassung des Verfassers die (erneute) Antragstellung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG ratsam, da das Kind nach der Rechtsauffassung des VG Gelsenkirchen die deutsche Staatsangehörigkeit behalten hat. Es mag dann darüber gestritten werden, ob es sich um einen Wiederaufgreifensantrag i. S. v. § 51 VwVfG handelt, was wohl in den Fällen einer bestandskräftigen Ablehnung durch Ausländerbehörden angenommen werden dürfte, um anschließend darauf hinzuweisen, dass gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG eine veränderte *Rechtsprechung* – im Gegensatz zur veränderten *Gesetzeslage* – keine nachträglich veränderte Rechtslage begründet. Einer solchen Auffassung wäre aber zu entgegen, dass die deutsche Staats-

angehörigkeit, die durch die Behörden *tatsächlich* (!) zwischenzeitlich durch etwa die Einziehung des deutschen Kinderreisepasses entzogen worden ist, durch die neuere Lesart wieder gleichsam tatsächlich zurückzugewähren ist, obwohl das Kind rechtlich stets die Staatsangehörigkeit behalten hat mit der Folge, dass es sich vorliegend um eine nachträglich geänderte *Sach-*, nicht hingegen Rechtslage handelt.

## Visa für die Opfer der Erdbeben: Schnell und unbürokratisch?

Rechtsanwalt Dr. Martin Manzel, Berlin

Die schweren Erdbeben vom 06.02.2023 haben in der Türkei und Syrien zehntausende Todesopfer gefordert. Hunderttausende Menschen wurden obdachlos.

„Schnelle und unbürokratische Hilfe“ wurde seitens der Bundesregierung versprochen, um den betroffenen Menschen eine kurzfristige Einreise bis zu 90 Tagen zu ihren in Deutschland lebenden Verwandten zu ermöglichen.

In der Praxis bedeutete „schnell und unbürokratisch“ jedoch:

- Neben einem sechsseitigen Antragsformular müssen die Betroffenen schriftlich ihre „persönliche Betroffenheit“ schildern;
- es bedarf der Einladung eine\*r in Deutschland lebenden Verwandten 1. oder 2. Grades, welche\*r die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt;
- es muss eine Verpflichtungserklärung vorgelegt werden, wofür einladende Verwandte bei „ihrer“ Ausländerbehörde einen Termin buchen müssen,
- die Verpflichtungserklärung muss dann im Original zu den Betroffenen ins Erdbebengebiet geschickt werden, erklärte das BMI in einem Rundschreiben vom 17.02.2023. Die Frage, wie ein Originaldokument in einem Gebiet zugestellt werden soll, das in Schutt und Trümmern liegt, kam offenbar nicht auf.

Eitliche der in Deutschland lebenden türkischen Verwandten, die nach den Erdbeben schnell zu ihren Familien in die Türkei reisen wollten, verzweifelten am Zustand der deutschen Verwaltung. Wer nämlich die Verlängerung eines befristeten AT beantragt, hat Anspruch auf eine Fiktionsbescheinigung. Nur werden diese Bescheinigungen wegen der personellen Überlastungssituation in den Ausländerbehörden oft nicht zeitnah ausgestellt.

Die betroffenen Personen standen also vor der Frage: Reise ich schnell in die Türkei und riskiere, vorerst nicht nach Deutschland zurückreisen zu können; oder bleibe ich in Deutschland und nehme in Kauf, dass ich meinen Verwandten und Freund\*innen in der Türkei nur aus der Ferne die „Daumen drücken“ kann?

Diese Umstände haben der Deutsche Anwaltverein und die Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht im DAV zum Anlass genommen, auf diese Situation aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge anzulegen. In seiner Pressemitteilung 03/23 forderte der DAV die Ausländerbehörden auf, „Notfallbetreuungen“ einzurichten, um den Menschen, die kurzfristig in das Erdbebengebiet reisen wollen, die zeitnahe Wiedereinreise zu ermöglichen.

Mit Erfolg: Das Landesamt für Einwanderung in Berlin kam dieser Bitte nach und richtete unverzüglich eine sog. „Notfallbetreuung“ ein; Fiktionsbescheinigungen wurden kostenlos mit der Gültigkeitsdauer von einem Jahr an alle Antragsteller\*innen aus der Türkei und Syrien versandt, damit diese schnell reisen konnten. Ein lobenswerter Ansatz, welcher leider nicht bei allen Behörden „Schule“ gemacht hat.

Mit Schreiben vom 02.03.2023 wandte sich die Präsidentin des DAV, Edith Kindermann, an das Auswärtige Amt und bat Bundesaußenministerin Annalena Baerbock um Verbesserungen bei der Visavergabe: Von der Aufstockung des Personals in den Auslandsvertretungen bis hin zur Erweiterung des Kreises der einladungsberechtigten Verwandten wurden Maßnahmen angeregt, um eine effektive Vergabe der Schengen-Besuchsvisa für die Opfer der Erdbeben zu gewährleisten.

Auch wenn sich das Auswärtige Amt bedeckt hält, spricht doch die Realität für sich: Sowohl der Kreis der einladungsberechtigten Verwandten wurde erweitert, als auch Personal bei den deutschen Auslandsvertretungen aufgestockt. Und auch die Möglichkeit, Verwandte einzuladen, wurde auf im Bundesgebiet lebende Inhaber\*innen von Aufenthaltstiteln, welche noch nicht unbefristet sind (Titel nach § 4 Abs. 2 AufenthG i. V. m. Art. 6 und 7 ARB sind deklaratorisch und faktisch unbefristet!) ausgeweitet.

Auch wenn offiziell nicht mitgeteilt wurde, dass die Anregungen des DAV hier berücksichtigt wurden, so zählt doch das Ergebnis. Und es zeigt: Soziales Engagement und politische Anregungen unter Aufzeigung der Sach- und Rechtslage können Menschen helfen. Es lohnt sich also auch künftig, sich mit der Stärke der vereinten Anwalt\*innenschaft über den DAV für humanitäre Anliegen zu engagieren.

## Asylrecht und internationaler Schutz

### Dublin-Verfahren

#### OVG NRW sieht keine Bereitschaft Italiens zur Aufnahme von Dublin-Rückkehrer\*innen

Das OVG NRW lehnt einen Antrag auf Zulassung der Berufung des BAMF in einem Dublin-Verfahren mit Italien ab. Soweit der Senat in früheren Entscheidungen davon

ausging, dass Rückkehrer\*innen, die in Italien noch keinen Asylantrag gestellt haben, dort Zugang zu Unterkunft bekommen würden, habe sich die Sachlage aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Aussetzung von Abschiebungen nach Italien geändert: Nehme Italien keine Dublin-Rückkehrenden mehr auf, könnten „sie dort denkwürdig auch weder eine Unterbringung noch eine Versorgung erreichen“.

**Anmerkung der Redaktion:** Auch in bereits zugelassenen Berufungsverfahren teilt der Senat mit, dass er beabsichtige, gemäß § 130a VwGO einstimmig durch Beschluss entsprechend, also im Sinne der Kläger\*innen zu entscheiden. In NRW dürften Klagen und Eilanträge in Dublin-Verfahren mit Italien daher nunmehr stets sehr gute Erfolgsaussichten besitzen – jedenfalls so lange, bis die italienischen Behörden ihre Praxis erneut ändern. (mk)

#### Dokument:

OVG NRW, B. v. 16.03.2023, 11 A 252/23.A (Dokument Nr. 3736)

Einsender: RA Christian Schotte, Düsseldorf

## Verfahren vor dem BAMF

### BVerwG: Auswertung von Handydaten durch BAMF rechtswidrig, wenn nicht bereits vorliegende Erkenntnisse berücksichtigt werden

Das BVerwG entschied am 16.02.2023, die regelmäßig erfolgende Auswertung digitaler Datenträger durch das BAMF ohne Berücksichtigung sonstiger vorliegender Erkenntnisse und Dokumente sei rechtswidrig. Bestätigt wurde damit ein Urteil des VG Berlin vom 01.06.2021.

Geklagt hatte eine afghanische Asylantragstellerin, die 2019 nach Deutschland eingereist war. Sie konnte keinen gültigen Pass bei der Asylantragstellung vorlegen, aber eine „Tazkira“ (Personalausweis) und eine Heiratsurkunde. Dennoch forderte das BAMF sie auf, ihr Mobiltelefon herauszugeben und die Zugangsdaten mitzuteilen. Dem kam sie nach. Auf ihre spätere Klage gegen die Maßnahme stellte das VG Berlin fest, die Auswertung eines Mobiltelefons durch das BAMF zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit einer asylsuchenden Person i. S. d. § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG sei ein Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Zwar sei die Maßnahme geeignet, um Indizien zur Identität und Staatsangehörigkeit zu erhalten. Aufgrund des Grundrechtseingriffs sei sie jedoch unverhältnismäßig. Die Auswertung eingereicherter Unterlagen, die Durchführung von Registerabgleichen, Abfragen anderer Behörden oder Nachfragen bei der sprachmittelnden Person nach Sprachauffälligkeiten stellten mildere Mittel dar. So sah es nun auch das BVerwG.

**Anmerkung der Redaktion:** Seit Einführung des „Gesetzes zur besseren Durchsetzung

der Ausreisepflicht“ 2017 existiert mit § 15a AsylG eine Rechtsgrundlage für das BAMF, um Handydaten auch ohne konkrete Verdachtsmomente auszulesen. Alle bisher vorliegenden Ergebnisse zeigen aber: Die Maßnahme bringt in der Praxis so gut wie nichts. Sie greift jedoch, wie das BVerwG jetzt zu Recht feststellte, unzulässig tief in Grundrechte der Betroffenen ein. Die Klage wurde von der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (GFF) unterstützt. Deren Rechtsanwältin und Verfahrenskoordinatorin Lea Beckmann sagte: „Das Urteil ist ein großer Erfolg für den Datenschutz und die Privatsphäre von Geflüchteten. Es ist klar rechtswidrig, dass das BAMF Handydaten auf Vorrat auswertet. Diese Praxis muss jetzt aufhören“. Eine Prüfung, ob die Handyauswertung im konkreten Fall erforderlich ist oder mildere Mittel in Betracht kommen, findet beim BAMF vor Auslesung der Daten nicht statt. Für die Betroffenen besteht keine Möglichkeit, dies abzuwehren und so den Schutz persönlicher Daten sicherzustellen. Durch die Art seines Vorgehens verletzt das BAMF die Persönlichkeitsrechte besonders vulnerabler Personen. Die Entscheidung des Bundesdatenschutzbeauftragten über eine Beschwerde gegen die Handyauslesungen seitens des BAMF und damit zur weitergehenden Frage, ob Auslesen von Handys mit der Datenschutzgrundverordnung und der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist, steht bisher aus. (ho)

#### Dokument:

BVerwG, PM Nr. 13/2023 zum U. v. 16.02.2023, 1 C 19.21 (Dokument Nr. 3737)

### Anhörung im Rahmen der Inobhutnahme unterliegt dem Sozialgeheimnisschutz

Das VG entschied, dass die Übersendung einer Kopie des BAMF-Bescheides im Rahmen der Akteneinsicht keine wirksame Bekanntgabe darstellt und der Bescheid somit unwirksam ist. Das Gericht führt zudem aus, dass die Anhörung durch das Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme nicht auf die materielle Prüfung von Fluchtgründen abzielt und damit nicht vom Bundesamt zur Begründung einer Offensichtlichkeitsentscheidung nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG herangezogen werden darf. Die Verwertung dieser Angaben durch das BAMF verstoße gegen das Sozialgeheimnis aus § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I, § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X.

**Anmerkung der Redaktion:** Zum einen überzeugen die Ausführungen zu der umstrittenen Frage, ob ein Zustellungsmangel durch Übermittlung einer Kopie des Bescheids geheilt werden kann. Denn die Gerichte, die dies mit Verweis auf eine BVerwG-Entscheidung aus dem Jahr 1997 ausreichen lassen, befassen sich – soweit ersichtlich – nicht mit den Änderungen, die das VwZG durch die Reform aus dem Jahr 2006 erfahren hat. Zum anderen stellt das VG zu Recht klar, dass das Jugendamt die Angaben zu den Fluchtgründen und dem Fluchtweg nicht auf Ersuchen

des Bundesamts weiterleiten und das BAMF wiederum diese weder verarbeiten, in der Anhörung dem Kläger vorhalten noch zu seinen Lasten zur Begründung der Offensichtlichkeitsentscheidung heranziehen durfte. (dk)

#### Dokument:

VG München, U. v. 22.09.2022, M 10 K 21.30727 (Dokument Nr. 3738)

### Materielles Asylrecht

#### Nigeria: § 60 Abs. 5 AufenthG für Alleinerziehende

Die Verhältnisse in Nigeria führen in der Regel nicht zu einer extremen Gefahrenlage. Es ist aber der konkrete Einzelfall zu würdigen, so das VG Münster. Hier kam vieles zusammen: Alleinerziehende mit einem Kleinkind; keine Familie im Heimatland; keine Schulbildung; keine nennenswerte Berufserfahrung; keine Unterstützung durch den Kinds Vater.

**Anmerkung der Redaktion:** Die Angaben der Klägerin über eine zur Ausreise führende Zwangsverheiratung hält das Gericht für unglaublich. Insofern ohne Not macht das VG umfangreiche Ausführungen zur fehlenden Asylrelevanz der Zwangsverheiratung in Nigeria. Tenor: Im Hinblick auf die Massenhaftigkeit des Phänomens quer durch alle Bevölkerungsschichten fehle es an einer hinreichend abgrenzbaren Identität der Betroffenen; sie würden von der Gesellschaft gerade nicht als andersartig betrachtet. Zwangsverheiratung knüpfe nicht an das Geschlecht als solches an, weil häufig wirtschaftliche Faktoren eine Rolle spielten. Die Ausführungen schreien geradezu nach Widerspruch in geeigneten Verfahren. Je häufiger ein Phänomen auftritt und je stärker verankert es in der Mehrheitsgesellschaft ist, desto weniger sollen die Opfer asylrechtlichen Schutz erlangen können? (ka)

#### Dokument:

VG Münster, U. v. 11.08.2022, 5 K 2961/21.A (Dokument Nr. 3739)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

#### Extreme Notlage für Familie in Somalia

Die nicht-staatlich verheirateten Eheleute stammen aus unterschiedlichen somalischen Clans. Zumindest die Familie der Frau lehnte die Heirat ab. Aus der Ehe ging ein Kind hervor. Das VG Münster sieht die Gefahr der Verelendung bei Rückkehr der Familie: Es sei anhand der Erkenntnislage nachvollziehbar, dass die Ehe von Personen aus verschiedenen Clans durch die jeweiligen Familien abgelehnt würden. Das führe zur Verstoßung, aber nicht ohne weiteres zu Verfolgungshandlungen (deren Darlegung durch den klagenden Mann das Gericht als unglaublich ansieht). Eine Unterstützung durch Verwandte hätten die Kläger\*innen daher nicht zu erwarten. Trotz ihres Bil-

dungsstands hätten die Kläger\*innen auf dem Arbeitsmarkt in Somalia keine Chance.

**Anmerkung der Redaktion:** Die Entscheidung enthält interessante Ausführungen zu den Schwierigkeiten der clan-überschreitenden Eheschließung und zu den Konsequenzen der Ablehnung durch den jeweiligen Clan. Die Eingehung einer solchen Beziehung kostet in der Regel nicht Kopf und Kragen, aber die materielle Existenz. (ka)

#### Dokument:

VG Münster, U. v. 19.09.2022, 9 K 1349/20.A (Dokument Nr. 3740)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

### BVerwG hebt OVG – Urteile zu Flüchtlingsschutz für syrische Wehrdienstentzieher auf

Das OVG Berlin-Brandenburg hatte aufgrund eines EuGH-Urteils (U. v. 19.11.2020, C-238/19, EZ gg. Deutschland) einem syrischen Wehrdienstentzieher Flüchtlingsschutz zugesprochen. Der EuGH entschied, bei Wehrdienstverweigerung im Rahmen eines völkerrechtswidrigen Konflikts spreche eine „starke Vermutung“ dafür, dass die Verfolgung im Zusammenhang mit den für die Flüchtlingseigenschaft vorausgesetzten Verfolgungsgründen stehe. Als einziges deutsches Obergericht änderte daraufhin das OVG Berlin-Brandenburg seine Rechtsprechung (z.B. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 29.01.21, 3 B 109.18). Diese Urteile des OVG wurden nun vom BVerwG aufgehoben.

Das BVerwG bezieht sich auf die vom EuGH aufgestellte Vermutung einer Verknüpfung, stellt jedoch die vom EuGH weiterhin geforderte Prüfung der Plausibilität des Verfolgungsgrundes und der Verknüpfung in den Vordergrund: Aus der Vermutung ergebe sich keine Absenkung des „Regelbeweismaßes der vollen richterlichen Überzeugungsgewissheit gem. § 108 Abs. 1 VwGO“. Die Prüfung des OVG sei daher unzureichend. Es genüge nicht, die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes „auf einer diffusen Tatsachengrundlage und unter Unterschreitung des Regelbeweismaßes der vollen richterlichen Überzeugungsgewissheit“ zu bejahen.

#### Dokument:

BVerwG, PM Nr. 4/23 zum U. v. 19.01.2023, 1 C 1.22 u. a (Dokument Nr. 3741)

### Flüchtlingsanerkennung für eine Iranerin wegen Konversion

Eine Iranerin floh im September 2020 gemeinsam mit ihrer damals 17-jährigen Tochter und ihrem 18-jährigen Sohn, der keinen Wehrdienst leisten wollte, nach Deutschland. Der Ehemann/Vater lebt weiterhin in Iran. Sie ließ sich im Januar 2021 taufen. Taufurkunde sowie ein Zeugnis zum Glaubensbekenntnis, ausgestellt von der christlichen Gemeinde H., wurden vorgelegt. Danach habe sie sich gut in der Gemeinde in H. eingelebt. Sie habe zusammen mit ihrer Tochter durch eine gläubige Armenierin in H. und eine iranische Christin in M.

zum christlichen Glauben gefunden. Nach einem Wechsel ihres Wohnumfelds nach H. habe sie schnell Anschluss an einen christlichen Hauskreis gefunden und regelmäßig am Internet-Hauskreis der evangelischen Domkirche zu H. teilgenommen. Im Hauskreis arbeite sie aktiv mit und besuche regelmäßig die Gottesdienste.

Das Gericht ließ offen, ob die Klägerin oder ihre Kinder bereits vorverfolgt ausgereist waren. Durch ihre Hinwendung zum christlichen Glauben seien jedenfalls Gründe eingetreten, die es rechtfertigen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von begründeter Furcht vor Verfolgung im Falle ihrer Rückkehr in den Iran auszugehen. Die im Iran herrschende Auffassung, bei einem Glaubenswechsel zum Christentum liege Apostasie vor, führe zu flüchtlingsrelevanter Verfolgung i. S. d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3a Abs. 1 und 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

#### **Dokument:**

*VG Halle, U. v. 13.10.2022, 3 A 94/21 HAL (Dokument Nr. 3742)*

*Einsender: RA Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle*

### **Flüchtlingsschutz für westlich geprägte Nicht-Muslima aus Iran**

Das BAMF hatte den Asylantrag der Klägerin im Juli 2020 abgelehnt, weil ihre Angaben „nicht glaubhaft“ gewesen seien. Das VG nimmt Bezug auf den Lagebericht des AA zu Iran vom 30.11.2022, den es ausführlich zitiert, und schließt daraus: Die politische Situation in Iran zwingt westlich geprägte Frauen zu einer ihnen unzumutbaren Anpassung an religiöse Vorschriften. Die Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften bewirken für Frauen deutlich stärkere Einschränkungen als für Männer und tragen zu ihrer niedrigen sozialen Stellung und schlechteren Entfaltungsmöglichkeiten bei. Wenn Frauen sich dem nicht unterwerfen und deshalb bestraft werden, erhält das diese Bedingungen aufrecht. Solche Strafen haben demnach politischen Charakter. Die Regeln gelten zwar für alle Frauen, Strafen für ihre Durchbrechung treffen jedoch nur Frauen, die sich nicht daran halten. Tun sie das aus politischer Überzeugung oder wird ihnen deshalb eine solche Überzeugung unterstellt, liegt darin eine Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG. Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie bei einer Rückkehr in eine islamische Republik entweder nicht mehr in der Lage wären, ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grades ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann, können eine soziale Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG darstellen.

Das VG war aufgrund der Darlegungen der Klägerin und ihres Auftretens in der mündlichen Verhandlung überzeugt, dass ihre Per-

sönlichkeit im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in einem Maße nachhaltig vom westlichen Lebensstil geprägt ist, dass ihr nicht zugemutet werden könne, sich erneut den vom iranischen Regime für Frauen statuierten Verhaltensvorschriften zu unterwerfen. Es komme nicht darauf an, aus welchen Gründen sie den Iran verlassen habe, weil sie allein aufgrund ihres so geformten Verhaltens und ihrer Erscheinung im Iran absehbar einer realen Verfolgungsgefahr ausgesetzt wäre. Sie habe überzeugend dargelegt, dass sie sich dem Islam nicht zugehörig fühle und nicht mehr bereit sei, sich den im Iran geltenden Bekleidungs Vorschriften zu unterwerfen, insbesondere ihr Haar zu verschleiern.

#### **Dokument:**

*VG Bremen, U. v. 21.12.2022, 1 K 1535/20 (Dokument Nr. 3743)*

### **Abschiebungsverbot hinsichtlich Iraks für eine junge Jesidin aus dem Shingal**

Bei unterstellter Rückkehr im Familienverbund mit dem schutzberechtigten Vater und einem Kleinstkind wird weder in der Heimatregion noch in der Autonomen Region Kurdistan das Existenzminimum gesichert werden können. Ohne familiäre Unterstützung vor Ort wird der Kindesvater auf dem durch hohe Arbeitslosigkeit geprägten Arbeitsmarkt nicht Fuß fassen können. Das VG Minden verneint – leider im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung – internationalen Schutz für vor dem Genozid geflohene irakische Jesiden. Abschiebungsverbote werden von den meisten Gerichten nur für vulnerable Jesiden bejaht. Dagegen bejahen Abschiebungsverbote auch für gesunde, alleinstehende Männer die VG Stuttgart und Münster.

#### **Dokumente:**

*VG Minden, U. v. 15.02.2023, 5 K 2906/20.A (Dokument Nr. 3744 a);*

*VG Stuttgart, U. v. 17.05.2021, 5 A K 984/19 (Dokument Nr. 3744 b)*

*VG Münster, U. v. 21.05.2021, 6 K 1018/19.A (Dokument Nr. 3744 c)*

*Einsender: RA Simon Hagemann, Göttingen*

### **Folge- und Zweitantrag**

#### **Zweifel an der Europarechtskonformität des § 71a AsylG**

Der Kläger und Antragsteller betrieb ein Asylverfahren in einem anderen Mitgliedsstaat. Sein dortiges Verfahren endete bestandskräftig negativ. Das BAMF lehnt den Antrag als unzulässig gemäß § 71a AsylG ab. Das VG Arnberg schließt sich einer im Vordringen befindlichen Auffassung an, wonach zweifelhaft sei, ob § 71a AsylG mit EU-Recht vereinbar sei, und ordnet die aufschiebende Wirkung der Klage an (vgl. auch schon ANA 1/22: „Ist eine Ablehnung nach § 71a AsylG bei mitgliedstaatsüber-

greifenden Sachverhalten noch mit Unionsrecht vereinbar?“).

**Anmerkung der Redaktion:** Bezugspunkt für die Frage, ob § 71a AsylG mit EU-Recht vereinbar ist, ist eine Stellungnahme der EU-Kommission an den EuGH. Die Kommission legt den Begriff des „Folgeverfahrens“ dahin aus, dass das Erstverfahren in demselben Mitgliedsstaat betrieben worden sein muss wie das Folgeverfahren. Der EuGH hat die Frage bisher offengelassen. Die bisherigen Entscheidungen des EuGH bezogen sich auf Norwegen (kein Mitgliedstaat) und Dänemark (Vorbehalt bzgl. der Anwendung der AsylverfahrensRL). Im Hinblick auf eine Vorabentscheidungs Vorlage des VG Schleswig (B. v. 16.08.2021, 9 A 178/21) an den EuGH wird seitens des VG Arnberg und anderer Gerichte die Frage der Europarechtskonformität des § 71a AsylG nicht mehr als „acte clair“ betrachtet. (ka)

#### **Dokument:**

*VG Arnberg, B. v. 15.02.2023, 12 L 1212/22.A (Dokument Nr. 3745)*

### **Persönliche Anhörung beim Folgeantrag**

Die Antragsteller\*innen, eine Familie aus Georgien, wandten sich erfolgreich mit einem Antrag nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO gegen das BAMF, dem vorläufig untersagt wurde, gem. § 71 Abs. 5 S. 2 AsylG der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, bzw. ihm aufgab, eine bereits gemachte Mitteilung einstweilen zu widerrufen. Die Antragsteller\*innen erhielten zwar die Möglichkeit, der Antragsgegnerin ihre Gründe schriftlich mitzuteilen, jedoch unterblieb daraufhin eine Anhörung. Das Gericht hat ernstliche Zweifel, ob das BAMF sein Verfahrensermessen, ob vor Bescheiderlass eine persönliche Anhörung erfolgt, erkannt hat. Ermessenserwägungen fänden sich weder in der Akte noch im angefochtenen Bescheid. Dabei hätten die schriftlichen Ausführungen der Antragsteller\*innen dazu Anlass gegeben.

**Anmerkung der Redaktion:** Zwar kann gem. § 29 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 71 Abs. 3 S. 3 AsylG von der nach § 24 Abs. 1 S. 3 AsylG eigentlich zwingenden persönlichen Anhörung (§ 25 AsylG) ausnahmsweise abgesehen werden. Jedoch hat das VG zu Recht auf die erforderlichen Ermessenserwägungen durch das BAMF hingewiesen und die „Anstoßfunktion“ der schriftlichen Begründung des Folgeantrags herausgearbeitet. Denn es dürfen keine übertriebenen Anforderungen an die schriftliche Begründung des Folgeantrags gestellt werden. In dem angefochtenen Bescheid werden die schriftlichen Angaben als „pauschal und detailarm“ bezeichnet, ein „konkreter, detailreicher Vortrag“ fehle ebenso wie die Vorlage von Nachweisen, so dass die Ausführungen „substanziarm“ und daher unglaubhaft seien. Das VG hält dem entgegen, es sei gerade nicht erforderlich, alle Details zu neuen Gründen in der schriftlichen Begrün-

dung anzugeben. Die schriftlichen Ausführungen haben vielmehr eine „Anstoßfunktion“ und sollen dem BAMF zunächst die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob das Vorbringen schlüssig ist und eine Änderung der Sachlage darstellen kann. Das VG hat das bejaht, so dass vor einer Entscheidung über den Folgeantrag die Anhörung der Antragsteller\*innen erfolgen muss. (dk)

#### Dokument:

VG Berlin, B. v. 26.10.2022, 38 L 340/22 A (Dokument Nr. 3746)

### Für Prüfung eines Zweitantrages nach § 71a AsylG kommt es auf Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland an

Der Kläger aus Somalia stellte im September 2017 einen Asylantrag. Es erging ein Dublin-Bescheid hinsichtlich Schwedens. Nach Ablauf der Überstellungsfrist lehnte das BAMF den Antrag erneut als unzulässigen Zweitantrag ab. Das BAMF legte Schreiben der schwedischen Behörden vor, wonach das Asylverfahren im Dezember 2017 rechtskräftig abgeschlossen war. Das VG urteilte, dass es für den Zeitpunkt des Abschlusses eines erfolglosen Asylverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat im Sinne des § 71a Abs.1 AsylG auf den Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland ankomme und nicht auf den späteren Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeit auf Deutschland. Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung sei ersichtlich, dass ein Zweitantrag auch dann vorliege, wenn das Asylverfahren im sicheren Drittstaat erst nach Asylantragstellung in Deutschland abgeschlossen sei. Der Umstand, dass nach den Dublin-Regelungen nur ein Staat für die Prüfung von Asylgründen zuständig sein soll, könne die Grenzen des Wortlauts des § 71a AsylG nicht überwinden. Der Gesetzgeber habe die Definition des Zweitantrags nicht vom Übergang der Zuständigkeit auf Deutschland abhängig gemacht.

#### Dokument:

VG Hamburg, U. v. 31.01.2023, 11 A 3911/18 (Dokument Nr. 3747)

Einsenderin: fluchtpunkt, Hamburg

### Kein Zweitverfahren nach eingestelltem Asylverfahren in Schweden

Der syrische Kläger stellte, nachdem er in Schweden einen Asylantrag gestellt hatte und untergetaucht war, in der Bundesrepublik einen weiteren Asylantrag. Nach Ablauf der Überstellungsfrist erließ das BAMF einen „Zweitanztragsbescheid“. Es stellte ein Abschiebungsverbot bezüglich Syriens fest und lehnte den Asylantrag als unzulässig ab. Auf die Klage hin hob das VG die Unzulässigkeitsentscheidung auf. Das VG geht aufgrund der Mitteilung der schwedischen Behörde – die Nachfrage durch das BAMF wurde vom VG veranlasst – davon aus, dass ein in Schweden eingestelltes Verfahren

jederzeit fortgeführt werden könne, da Schweden Art. 28 Abs. 2 UAbs. 2 RL 2013/32 offensichtlich nicht in nationales Recht umgesetzt hat.

**Anmerkung der Redaktion:** Zu Recht geht das VG nicht von einem abgeschlossenen Verfahren in Schweden aus. Das BAMF räumte dies im Laufe des Verfahrens auch ein, blieb jedoch bei der Auffassung, ein Zweitantrag liege vor. Der Argumentation des BAMF, dass die 9-monatige Frist aus der RL mangels Umsetzung in das schwedische Recht unmittelbar anwendbar sei, ist das Gericht richtigerweise nicht gefolgt. Denn ohne einen entsprechenden Umsetzungsakt kann sich der Staat gegenüber Antragstellenden nicht auf Einschränkungen des Asylverfahrens berufen. Zudem räumt Art. 28 Abs. 2 UAbs. 2 RL 2013/32/EU lediglich die Option ein, Einschränkungen vorzusehen, und lässt die Möglichkeit, den zeitlichen Rahmen selbst zu bestimmen. Dementsprechend muss das BAMF Betroffenen die Möglichkeit geben, ihre Asylgründe im Rahmen einer uneingeschränkten sachlichen Erstprüfung vorzutragen. Zukünftig wird das BAMF (umfassend) zu prüfen haben, ob ein abgeschlossenes Erstverfahren vorliegt. (dk)

#### Dokument:

VG Minden, U. v. 22.02.2023, 1 K 4557/21.A (Dokument Nr. 3748)

### Drittstaatenfälle

#### „Bett, Brot, Seife“ nicht gewährleistet für besonders schutzbedürftige Personen in Rumänien

Das VG Düsseldorf hat einen Drittstaatenbescheid mit Rumänien aufgehoben. Zwar habe das OVG NRW, B. v. 25.08.2022, 11 A 861/20.A, entschieden, dass sich die Lebensbedingungen für international Schutzberechtigte in Rumänien allgemein nicht als unmenschlich oder erniedrigend darstellten. Vorliegend sei jedoch auf eine Rückkehr des Klägers gemeinsam mit seiner Ehefrau und den drei Kindern abzustellen, die ebenfalls in Deutschland leben, ohne selbst Kläger\*innen im vorliegenden Verfahren zu sein. Als Familie mit Kindern gehörten sie indes zu einer besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die in Rumänien von Obdachlosigkeit bedroht sei.

#### Dokument:

VG Düsseldorf, U. v. 21.09.2022, 12 K 1007/22.A (Dokument Nr. 3749)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

### Prozessrecht

#### Wann ist Vollstreckung gegen das BAMF zulässig?

Erfüllt eine Behörde ihre durch Urteil auferlegte Pflicht nicht, kann gegen sie nach § 172 VwGO vollstreckt werden. Der Gläubigervertreter hatte das BAMF unter Fristsetzung zur Zustellung eines Abhilfebe-

scheids aufgefordert, vergeblich. Auf den Vollstreckungsantrag hin übersandte das BAMF den Bescheid. Nach Erledigungserklärung erlegte das VG Minden dem BAMF die Kosten auf. Das BAMF, das Sprungrevision gegen das Verpflichtungsurteil eingelegt hatte, hätte sich mit Zustellung des Urteils auf den Erlass des Abhilfebescheids einstellen können. Die vom Klägervertreter nach Rücknahme der Revision gesetzte Frist von einem Monat sei ausreichend gewesen.

**Anmerkung der Redaktion:** Rechtsprechung und Literatur nehmen überwiegend einen Zeitraum von drei Monaten nach Rechtskraft (analog § 75 VwGO) an, ab dem gegen die öffentliche Hand vollstreckt werden darf. Vorliegend lagen zwischen Rechtskraft und Vollstreckungsantrag zwei Monate. Das VG hebt die Einzelfallumstände hervor: Das BAMF hatte nach eingeleiteter Sprungrevision genügend Zeit, sich auf die Umsetzung des Urteils einzustellen, erst recht, nachdem es das Rechtsmittel zurücknahm. Vollstreckungsanträge gegen das BAMF machen durchaus Freude. Richtig formuliert, sind sie mit wenig Aufwand verbunden (einer Vollstreckungsklausel bedarf es nicht). Das BAMF reagiert sofort durch Übersendung der Bescheide, und die Verfahrenskosten nach Erledigung der Hauptsache werden regelmäßig dem BAMF auferlegt (ka)

#### Dokument:

VG Minden, B. v. 04.07.2022, 1 M 21/22 (Dokument Nr. 3750)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

### Qualifizierte Ablehnung isoliert anfechtbar

Der Asylantrag der Klägerin war als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden. Das VG ordnete die aufhebende Wirkung der Klage an. In der mündlichen Verhandlung stellte die Klägerin den Antrag, den Bescheid insoweit aufzuheben, als der Antrag offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war; im Übrigen nahm sie die Klage zurück. Das VG gab der Klage in diesem Punkt statt.

**Anmerkung der Redaktion:** Zur Statthaftigkeit der Anfechtung der qualifizierten Ablehnung macht das VG keine Ausführungen. Das Rechtsschutzbedürfnis für diesen Antrag folgt aus § 10 Abs. 3 AufenthG: Die qualifizierte Ablehnung führt zu einer erweiterten Titelerteilungssperre vor Ausreise. Ausnahmen: unbedingter Rechtsanspruch sowie §§ 25 Abs. 3, 25a, 25b, 104c AufenthG. Zur Sache macht das VG anhand des Sachvortrags der Klägerin umfangreiche Ausführungen zur Abgrenzung der Ablehnung als „einfach unbegründet“ und „offensichtlich unbegründet“. Insoweit bietet das Urteil Anhaltspunkte für die Formulierung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO nach qualifizierter Ablehnung des Asylbegehrens. (ka)

#### Dokument:

VG Gelsenkirchen, U. v. 24.01.2023, 9a K 316/19.A (Dokument Nr. 3751)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

## Was tun, wenn das Gericht nur das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG prüft?

Die Kläger\*innen hatten in der ersten Instanz die Asylklage auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG beschränkt. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt und nur über dieses Abschiebungsverbot entschieden. Die nunmehr Bevollmächtigten hatten Prozesskostenhilfe für das Verfahren auf Zulassung der Berufung beantragt, die durch Beschluss des OVG bewilligt wurde. Der Senat sieht die Erfolgsaussichten bezüglich eines Gehörsverstößes als offen an. Zum einen ist die teilweise Klagerücknahme in Bezug auf das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG prozessual gegenstandslos. Da das VG infolge der Teileinstellung nicht auch § 60 Abs. 5 AufenthG in den Blick genommen hat, könnte es zugleich unter Verstoß gegen das rechtliche Gehör wesentliche Teile des Klagevorbringens unberücksichtigt gelassen haben. Möglicherweise wäre dann ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor dem VG zu stellen. Da zum Teil eine Einstellungsentscheidung ergangen ist, käme zumindest in Betracht, dass ein Fortsetzungsantrag über die Wirksamkeit der Klagerücknahme zu § 60 Abs. 5 AufenthG Erfolg hat. Gleichwohl dürfte auch ein zu stellender Antrag auf Zulassung der Berufung nicht unzulässig sein, da nur so gewährleistet erscheint, dass über den nationalen Abschiebungsschutz in einer Instanz einheitlich entschieden wird.

**Anmerkung der Redaktion:** In der Praxis dürfte es ratsam sein, von beiden Rechtsmittelmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Prozessual dürfte es geboten sein, zunächst in erster Instanz ganzheitlich über die nationalen Abschiebungsverbote zu entscheiden, damit diese zu keinem Zeitpunkt unzulässigerweise auseinandergerissen werden und die Kläger eine Instanz verlieren. (dk)

### Dokument:

OVG Sachsen, B. v. 15.02.2023, 6 A 387/22.A (Dokument Nr. 3752)

## Aufenthaltsrecht

### Einreise und Visumsverfahren

#### Keine Verteilung gem. § 24 Abs. 3 S. 1 AufenthG für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

Ein nigerianischer Staatsangehöriger lebte bis zu seiner Einreise nach Deutschland im Mai 2022 als Fußballspieler mit befristeter Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine. Die ukrainische AE ist inzwischen abgelaufen und konnte wegen des Kriegsausbruchs nicht verlängert werden. Mit Verteilentscheidung vom 01.08.2022 wurde er einer Erstaufnahmeeinrichtung in Niedersachsen zugewiesen.

Dagegen richten sich seine Klage und der Antrag auf aufschiebende Wirkung. Das VG ordnet die aufschiebende Wirkung der Klage an, weil die Verteilentscheidung gem. § 24 Abs. 3 S. 1 AufenthG voraussichtlich rechtswidrig sei: Als Drittstaatsangehöriger, der in der Ukraine weder internationalen Schutz hatte noch einen unbefristeten Aufenthaltstitel besaß, unterfalle er nicht § 24 AufenthG.

**Anmerkung der Einsenderin:** In einem weiteren VG-Verfahren in gleicher Angelegenheit wurde die Unzuständigkeit der ZAST für das Verteilverfahren gerügt (bei § 15a AufenthG ergibt sich die Zuständigkeit für die vom BAMF entwickelte Anwendung aus dem Gesetz, für § 24 AufenthG nicht). Das VG hat dazu zwar keine Ausführungen gemacht, aber die ZAST hat Beschwerde eingelegt. Argument: Wenn § 24 Abs. 3 S. 1 AufenthG nicht anwendbar ist, kann eine Verteilung mangels Asylantrag (§ 51 AsylG) und mangels unerlaubter Einreise (§ 15a AufenthG) nicht stattfinden. Die OVG-Entscheidung steht noch aus.

### Dokument:

VG Bremen, B. v. 28.02.2023, 4 V 185/23 (Dokument Nr. 3753)

Einsenderin: Rechtsanwältin Nina Markovic, Bremen

## Aufenthaltstitel

### Vorbeugender Nichtrechtsschutz durch obiter dictum

Zur Auslegung des § 104c AufenthG gibt es Anwendungshinweise des BMI und für NRW einen ergänzenden Erlass. Nach der gesetzlichen Regelung muss sich der Ausländer (das Gesetz gendert nicht) zum Stichtag 31.10.2022 seit fünf Jahren erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Laut Erlass soll der Besitz einer Duldung nicht maßgeblich sein. Das OVG NRW weist darauf hin, dass ein Duldungsanspruch jedenfalls nicht bestehe, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 104c AufenthG noch nicht erfülle. Nicht mit dem Gesetz in Einklang stehe zudem, den Besitz einer Grenzübertrettsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen als faktische Duldung anzusehen.

**Anmerkung der Redaktion:** Der Erteilung einer AE nach § 104c AufenthG an den Beschwerdeführer stand eine sechsmonatige Freiheitsstrafe entgegen – zu dumm, fand der 18. Senat des OVG NRW; über nicht Entscheidungserhebliches gibt es kein Wort zu verlieren, jedenfalls nicht im Referendarexamen. Aber was der BGH (Nichtbewährungsfähigkeitsgrenze bei der Steuerhinterziehung) oder das BVerfG (keine generelle Ablehnung von Vollzugslockerungen bei ausreisepflichtigen ausländischen Inhaftierten) können, kann das OVG auch: Antworten geben auf Fragen, die keiner in zulässiger oder erheblicher Weise gestellt hat. Das ist weder verwerflich noch ungewöhnlich; im vorliegenden Fall spielte der Erlass aber

schlicht gar keine Rolle. Den Verwaltungsgerichten Vorgaben zu machen für „künftige Verfahren“ erscheint grenzwertig, weil eine denkbare Gesetzesauslegung durch ein erstinstanzliches Gericht für das OVG irrelevant erscheint. Der Unterschied zum Rechtsgutachten ist die Entscheidungsmacht des OVG. Wenn man schon keinen geeigneten Fall braucht, könnte das OVG doch künftig jeden Erlass vorbeugend auf seine Gesetzesübereinstimmung prüfen. Dann werden entweder die Erlasse geändert oder die erstinstanzlichen Verfahren deutlich verkürzt, denn: s. die Rechtsansicht des OVG... (ka)

### Dokument:

OVG NRW, B. v. 10.02.2023, 18 B 103/23 (Dokument Nr. 3754)

### Keine Bewährung bei Falschangaben

Das AG Gelsenkirchen verurteilt ein armenisches Ehepaar zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung wegen Falschangaben. Die Angeklagten hatten angegeben, aus Aserbaidschan zu stammen. Hinsichtlich des Ehemanns stellte das BAMF ein Abschiebungsverbot fest. Er ist im Besitz einer Fiktionsbescheinigung. Zur Strafzumessung heißt es u. a.: „Zu Lasten des Angeklagten mussten die erhebliche Schädigung des Staates und die Tatsache berücksichtigt werden, dass dieser von Anfang an seinen Aufenthalt nicht auf redliche Grundlagen stützte“. Zur fehlenden Bewährungsaussetzung: „Wer bereits bei Einreise in ein fremdes Land nicht gewillt ist, sich an die Regeln des Landes zu halten, dem kann keine günstige Sozialprognose gestellt werden“.

**Anmerkung der Redaktion:** Das Berufungsverfahren ist beim LG Essen anhängig. Abgesehen von Subsumtionsfehlern leidet das Urteil nicht nur an seiner plumpen politischen Zielgerichtetheit; vielmehr liegen der Strafzumessung gesetzesfremde Erwägungen zu Grunde. Was ist „Schädigung des Staates“ bei einem Nichtvermögensdelikt? Die unrechtmäßige Erlangung eines AT ist Tatbestandsmerkmal, § 46 Abs. 3 StGB, und daher nicht Gegenstand der Strafzumessung. Sachfremd sind die Erwägungen zur fehlenden Bewährungsfähigkeit. Es bleibt unberücksichtigt, dass ein Kind der Angeklagten inzwischen im Besitz einer AE gem. § 25a AufenthG ist und der Aufenthalt des Ehemanns mangels Widerrufs des Abschiebungsverbots rechtmäßig ist. Und: Da die wahre Identität der Angeklagten aufgeklärt ist, lässt sich die Tat nicht wiederholen! Es widerspricht den Grundlagen des § 56 StGB, aus der Tat allein Rückschlüsse auf eine fehlende Verhaltensänderung durch den Eindruck des Strafverfahrens zu ziehen. Die Annahme, aus einem ausländerrechtlichen Delikt lasse sich die zukunftsgerichtete Ablehnung der Regeln dieser Gesellschaft schließen, spottet dem differenzierten Prüfprogramm des § 56 Abs. 1 StGB (Regelaussetzung!); es beginge sicher keine Straftat, wer diese Urteilspassagen als rassistisch bezeichnete. (ka)

## Dokument:

AG Gelsenkirchen, U. v. 06.05.2022, 315 Ds-15 Js 950/21-6/22 (Dokument Nr. 3755)

Einsender: Rechtsanwalt Manuel Kabis, Dortmund

## Aufenthaltsbeendigung

### Ausweisung nach Art. 20 AEUV und Kindeswohl

Ein Nordmazedonier lebt seit über 30 Jahren in Deutschland und ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Er hat zwei minderjährige deutsche Kinder, mit denen er engen Kontakt hat, aber nicht zusammenlebt. Eines der Kinder ist attestiert psychisch belastet. Der Mann wurde wegen erpresserischen Menschenraubes zu 6,5 Jahren Haft verurteilt. Nach Einholung eines SV-Gutachtens wurde der Straftat zur Bewährung ausgesetzt. Es erging eine Ausweisungsverfügung, verbunden mit einer Einreiseperrre von vier Jahren und einer Abschiebungsandrohung ohne Ausreisefrist. Das VG hob den Bescheid auf. Aufgrund des Nachtatverhaltens sei kein spezialpräventives Interesse mehr gegeben. Die Gefahr weiterer Straftaten sei im Vergleich zum Rest der Bevölkerung nicht erhöht. Die generalpräventiven Aspekte müssten hinter dem Bleibeinteresse zurückstehen.

Nach Auffassung des OVG ist die Ausweisung jedoch nach § 53 AufenthG und Art. 20 AEUV gerechtfertigt. Die Frage, ob die Töchter als Unionsbürgerinnen faktisch gezwungen seien, die EU zu verlassen (EuGH, Urt. v. 08.05.2018 – C-82/16, K.A. u. a.), konkretisiert durch die Vermutungsregel eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses bei tatsächlicher Sorge (EuGH, Urt. v. 05.05.2022 – C-451/19 und C-532/19, Subdelegación del Gobierno en Toledo gegen XU u. QP), müsse hier nicht abschließend entschieden werden. Das Gutachten über die Straftat aussetzung entfalte nur Indizwirkung, und das OVG hebt die negativen Aspekte hervor. Die Anlasstat sei der „Schwerstkriminalität“ zuzuordnen. Lediglich das Fehlen einer Ausreisefrist wird vom OVG bemängelt.

**Anmerkung der Redaktion:** Das Vorgehen des OVG, die Frage des Bestehens eines Abhängigkeitsverhältnisses offen zu lassen, verschiebt eigenmächtig die Maßstäbe des EuGH. Auch wenn der EuGH selbst davon ausgeht, dass ein Aufenthaltsrecht aus Gründen des öffentlichen Interesses verweigert werden kann, müsste dennoch zunächst ein Abhängigkeitsverhältnis abschließend geprüft werden, um eine Abwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vornehmen zu können. Fragen des Kindeswohls müssten auch Einfluss auf die Länge der Einreiseperrre haben. (d)

## Dokument:

OVG Bremen, U. v. 08.02.2023, 2 LB 268/22 (Dokument Nr. 3756)

Einsender: OVG Bremen

## Keine Abschiebungsandrohung bei festgestelltem Abschiebungsverbot

Der Kläger, anerkannter Flüchtling, wurde wegen einer schweren Straftat verurteilt. Das BAMF widerrief deshalb den Flüchtlingsstatus, stellte aber weiter ein Abschiebungsverbot hinsichtlich des Herkunftslands fest. Die Ausländerbehörde wies den Kläger aus und drohte ihm die Abschiebung an. Hiergegen rief er die Gerichte an.

Der VGH BW bestätigt die Ausweisung, hebt aber die Abschiebungsandrohung auf: Diese verfehle den ihr beigemessenen Zweck, wenn feststehe, dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht aus zwingenden rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen sei.

Art. 6 Abs. 1 der EU-RückführungsRL 2008/115/EG verpflichte dazu, in einer Rückkehrentscheidung das Zielland der Abschiebung anzugeben. Benenne eine Abschiebungsandrohung als Zielland der Rückkehr einen Staat, für den das Bundesamt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK festgestellt habe, verstoße dies gegen den nach Art. 5 RückführungsRL schon bei Erlass der Rückkehrentscheidung einzuhaltenen Grundsatz der Nichtzurückweisung. Aufgrund des Urteils des EuGH vom 22.11.2022, Rs. C-69/21, Rn. 53 ff. sei dies unionsrechtlich im Sinne eines acte-clair geklärt.

## Dokument:

VGH BW, U. v. 02.01.2023, 12 S 1841/22 (Dokument Nr. 3757)

## Abschiebungshaft

### Behörde muss Anforderungen der Abschiebung im Detail kennen und benennen

Der Betroffene sollte aus dem Ausreisegefahr nach Pakistan abgeschoben werden. Dies scheiterte, da er zwar vom Konsulat als pakistanischer Staatsangehöriger verifiziert worden war, eine zusätzlich zur benötigten CNIC-Nummer ebenfalls benötigte „Tracking-ID“ aber „nicht generiert“ worden war. Das LG München stellt die Rechtswidrigkeit der Haft fest, da die Behörde im Haftantrag nicht auf das Erfordernis der „Tracking-ID“ hingewiesen hatte, diese womöglich auch nicht kannte, aber hätte kennen müssen. Der Haftantrag sei daher unzulässig gewesen.

## Dokument:

LG München I, B. v. 01.12.2022, 13 T 13769/22 (Dokument Nr. 3758)

### Haftantrag ist dem Gericht elektronisch zuzustellen

Das LG Mannheim hat entschieden, dass ein Haftantrag als elektronisches Dokument nach § 14b FamFG zu versenden ist. Fehlt es hieran, darf Haft mangels wirksamen Antrags nicht angeordnet werden.

**Anmerkung der Redaktion:** So bereits AG Itzehoe, B. v. 18.01.2022, 86 XIV 1845 B, ANA-ZAR 1/2022, Dokument Nr. 3557. (hh)

## Dokument:

LG Mannheim, B. v. 19.12.2022, 4 T 161/22 (Dokument Nr. 3759)

## Bereitschaftsdienst für Haftfälle

Der Haftantrag ging beim AG Meldorf an einem Freitag um 13:34 h ein. Das AG ordnete Haft im Wege der einstweiligen Anordnung bis zum Montag an – eine Anhörung sei am Freitag nach 14:00 h angesichts geltender Öffnungszeiten nicht mehr durchführbar. Das LG Itzehoe stellt eine Rechtsverletzung fest. Die Wahrung grundrechtlich geschützter Verfahrensgarantien dürfe nicht zur Disposition behördlicher Abläufe gestellt werden; zudem gebe es den gerichtlichen Bereitschaftsdienst, der Haftvorführungen auch am Wochenende ermögliche.

## Dokument:

LG Itzehoe, B. v. 27.12.2022, 4 T 220/22 (Dokument Nr. 3760)

## Wann hat „die Akte“ dem Haftgericht vorgelegen?

Der Betroffene wurde Ende Februar 2020 bei der unerlaubten Einreise aufgegriffen. Das AG Ingolstadt ordnete auf Antrag der Bundespolizei Sicherungshaft an, die Anfang April 2020 beendet wurde, da die Abschiebung infolge der Pandemie nicht mehr möglich war. Das LG Ingolstadt hob den Beschluss auf: Das AG habe ohne hinreichende Begründung die Ausländerakte des Betroffenen nicht beigezogen. Mit dem Haftantrag seien nicht sämtliche der Bundespolizei vorliegenden Unterlagen übersandt worden, z. B. die „Länderlisten“ mit Einreisebestimmungen während der Pandemie. Der Fehler sei nicht heilbar. Auf die Rechtsbeschwerde der Bundespolizei verweist der BGH die Sache zurück ans Landgericht. Dieses habe keine ausreichenden Feststellungen zum Unterbleiben der Aktenvorlage getroffen. Zu überprüfen sei, ob – wie von der Bundespolizei im Rechtsbeschwerdeverfahren geltend gemacht – die vollständige Akte im Anhörungstermin vorgelegt wurde und eine gesonderte ausländerbehördliche Akte noch nicht existiert habe. Die Bundespolizei wies ferner darauf hin, die „Länderlisten“ seien erst ab dem 13.03.2020 geführt worden, hätten also im Anhörungstermin am 01.03.2020 noch gar nicht vorgelegt werden können. Das Vorliegen der Akte, so der BGH, könne auch noch nachträglich dokumentiert werden. Sollte das LG dies im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung allerdings nicht feststellen, so sei die Rechtswidrigkeit der Haft auszusprechen.

## Dokument:

BGH, B. v. 17.01.2022, XIII ZB 48/21 (Dokument Nr. 3761)



## Überlastetes Reisebüro kein Grund für lange Haft

Die Ausländerbehörde beantragte in einem Dublin-Verfahren Sicherungshaft für sechs Wochen mit dem Hinweis auf eine Auskunft des Zentralen Rückkehrmanagements des Landes Sachsen-Anhalt. Darin hieß es, dass eine sofortige Bearbeitung wegen erschöpfter Kapazitäten des Reisebüros nicht möglich sei; man versichere aber, den frühestmöglichen Flugtermin zu organisieren. Überstellungen nach Italien seien allerdings wegen Einschränkungen der italienischen Seite nur in begrenztem Umfang möglich. Das AG Halberstadt entsprach dem Antrag.

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen hob der BGH den Beschluss auf: Die Ausführungen zur Realisierbarkeit eines Flugs binnen sechs Wochen seien unzureichend, der Beschleunigungsgrundsatz verletzt. Die Behörde hätte konkretere, einzelfallbezogene Ausführungen zur benötigten Haftdauer machen müssen, etwa Angaben zu Terminen und zur Frequenz nutzbarer Flugverbindungen und zur Buchungslage, und für eine unbegleitete Überstellung jedenfalls nur für eine kürzere Zeit Haft beantragen dürfen.

### Dokument:

BGH, B. v. 20.12.2022, XIII ZB 40/20 (Dokument Nr. 3762)

Einsender aller Entscheidungen bis hier: RA Peter Fahlbusch, Hannover

## EuGH zum gerichtlichen Prüfungsumfang bei Abschiebungshaft

Der EuGH entschied zu Vorabentscheidungsersuchen aus den Niederlanden: Gerichte eines EU-MS müssen bei der Prüfung der Voraussetzungen der Abschiebungshaft von Drittstaatsangehörigen das Vorliegen aller Voraussetzungen von Amts wegen prüfen. Dies gilt auch, wenn das Nichtvorliegen der haftbegründenden Umstände vorher von der betroffenen Person im Verfahren nicht gerügt wurde. Ausgangspunkt: Die Inhaftierung eines / einer Drittstaatsangehörigen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in dessen Recht auf Freiheit aus Art. 6 EU-GRCh dar und kann nur unter den engen Voraussetzungen gerechtfertigt sein, die Unionsvorschriften (u.a. die RückführungsRL) daran knüpfen. Aus den unionsrechtlichen Bestimmungen zur Abschiebehaft i.V.m. Art. 6 (Recht auf Freiheit) und Art. 47 der EU-GRCh (Garantie auf wirksamen Rechtsbehelf) ergibt sich, dass Gerichte von Amts wegen die etwaige Verletzung einer Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Inhaftnahme oder deren Aufrechterhaltung zu prüfen haben.

### Dokument:

EuGH, U. v. 08.11.2022, C704/20 und C-39/21 (Dokument Nr. 3763)

## Über Recht auf Rechtsbeistand muss informiert werden

Das AG Elmshorn hörte den anwaltlich nicht vertretenen Betroffenen an und verhängte antragsgemäß Sicherungshaft. Später legiti-

mierte sich ein Anwalt. Das LG Itzehoe stellt die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz fairen Verfahrens fest: Dieser garantiere das Recht, sich in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einer Bevollmächtigte\*n eigener Wahl vertreten zu lassen. Hierüber habe das AG ausweislich des Protokolls nicht aufgeklärt. Wünschten Betroffene eine Vertretung, müsse das Verfahren so gestaltet werden, dass dies ermöglicht werde.

### Dokument:

LG Itzehoe, B. v. 29.11.2022, 4 T 189/22 (Dokument Nr. 3764)

Einsenderin: Abschiebehaftberatung Nord

## Unionsrecht

### EuGH festigt Bleibeperspektive für Angehörige von Drittstaatsangehörigen

Anders als z. B. bei Au-Pairs, Saisonarbeiter\*innen, entsandten Arbeitnehmer\*innen oder bei förmlich begrenzten Aufenthaltsgenehmigungen sind Familienverhältnisse grundsätzlich nicht auf kurze Dauer angelegt, sondern erstrecken sich über einen beträchtlichen Zeitraum. Drittstaatsangehörige, denen als Familienangehörige von Unionsbürger\*innen ein Aufenthaltsrecht unmittelbar aus Art. 20 AEUV zusteht, können somit auf Grundlage der Daueraufenthalts-RL einen unbefristeten Aufenthaltstitel erwerben – so hat der EuGH für eine Frau aus Ghana entschieden, die ihren 2002 geborenen niederländischen Sohn in den Niederlanden betreut und der 2013 ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht eingeräumt wurde. Der Staatssekretär für Justiz und Sicherheit hatte das Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV zuvor als „vorübergehend“ eingestuft und war von einem Ausschlussstatbestand nach Art. 3 Abs. 2 lit. e) der RL ausgegangen. Der EuGH hält dem entgegen: Das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht werde nur in Ausnahmefällen und nur dann eingeräumt, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Unionsbürger\*in und Familienangehörige\*r bestehe, so dass die Versagung des Aufenthaltsrechts auch die/den Unionsbürger\*in zwingen würde, unter Verlust des Kernbestands ihrer/seiner unionsbürgerlichen Rechte die EU zu verlassen. Zwar entfalle ein solches Abhängigkeitsverhältnis im Allgemeinen im Laufe der Zeit, doch sei es grds. nicht auf kurze Dauer angelegt. Der EuGH erinnert daran, dass gleichzeitig mit dem Aufenthaltsrecht auch eine Arbeitserlaubnis erteilt werden müsse, da die Mutter als Drittstaatsangehörige für den Unterhalt ihres Sohnes aufkommen müsse, weil dem Sohn als Unionsbürger ansonsten der tatsächliche Genuss des Kernbestands seiner Rechte verwehrt würde. Längerfristige Beschäftigung könne die Verwurzelung des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen weiter stärken.

### Dokument:

EuGH, U. v. 07.09.2022, C-624/20 (Dokument Nr. 3765)

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

## EuGH: Art. 13 ARB 1/80 („standstill“) gilt bei Rechtsposition gem. Art. 6 und 7 ARB 1/80 auch bei „gegenwärtiger schwerer Gefahr für die Gesellschaft“

Drei türkische Arbeitnehmer leben seit über 20 Jahren mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis in den Niederlanden. 2017 und 2018 wurde ihnen diese Erlaubnis entzogen, weil sie u. a. wegen Raub, Einbruchdiebstahl und Handel mit harten Drogen zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden waren. Die Behörde forderte sie auf, die Niederlande unverzüglich zu verlassen, und verhängte ein Einreiseverbot.

Das niederländische Gericht hielt in einem Fall die Entscheidung der Behörde für nichtig, weil die „verschärfte gleitende Skala“ nach der niederländischen AufenthaltsVO eine „neue Beschränkung“ i. S. d. Art. 13 des ARB 1/80 darstelle. Danach dürfen die EU-Staaten und die Türkei „... für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.“ Im Rechtsmittelverfahren setzte der niederländische Staatsrat die Verfahren aus und ersuchte den EuGH um Vorabentscheidung u. a. zur Frage, ob sich aus Art. 14 ARB Nr. 1/80, wonach Beschränkungen u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zulässig sind, ergebe, dass türkische Staatsangehörige sich nicht mehr auf Art. 13 ARB Nr. 1/80 berufen können, wenn sie wegen ihres persönlichen Verhaltens eine gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellen.

Der EuGH entschied, Art. 14 ARB Nr. 1/80 sei so auszulegen, dass sich auch türkische Staatsangehörige, die nach Ansicht der zuständigen nationalen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats eine gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr für ein Interesse der Gesellschaft darstellen, auf Art. 13 ARB 1/80 berufen können, um sich gegen eine „neuen Beschränkung“ zu wehren, nach der die Behörden ihr Aufenthaltsrecht aus Gründen der öffentlichen Ordnung beenden können. Eine Beschränkung sei gem. Art. 14 ARB 1/80 nur gerechtfertigt, wenn sie geeignet sei, die Verwirklichung des verfolgten Ziels (Schutz der öffentlichen Ordnung) zu gewährleisten, und nicht über das dazu Erforderliche hinausgehe.

Die Verschärfung der „gleitenden Skala“, welche die nationale Maßnahme zur Wahrung der öffentlichen Ordnung vorsieht, ändere den in Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 gewährten Wertungsspielraum der Behörden. Der Verweis auf geänderte gesellschaftliche Anschauungen, die zu einer neuen Beschränkung führe, und der Umstand, dass diese dem Ziel der öffentlichen Ordnung diene, könnten zwar zur Rechtfertigung der Entscheidung beitragen. Erforderlich sei aber die individuelle Prüfung der gegenwärtigen

Situation des betroffenen türkischen Arbeitnehmers. Automatismen verböten sich.

#### Dokument:

*EuGH, U. v. 09.02.2023, Rs. C-402/21 (Dokument Nr. 3766)*

### EuGH zur Geltung der Grundrechtecharta bei grenzüberschreitenden Kindesentführungen

Zwei mdj. Kinder polnischer Eltern, in Irland geboren und aufgewachsen, fuhren im Sommer 2021 mit ihrer Mutter und mit Zustimmung des Vaters in die Ferien nach Polen. Im September 2021 teilte die Mutter dem Vater mit, sie werde mit den Kindern dauerhaft in Polen bleiben. Der Vater stimmte dem nicht zu und beantragte bei dem polnischen Gericht Rückgabe der Kinder. Das erstinstanzliche und das Berufungsgericht ordneten diese an.

Nachdem die Entscheidung vollstreckbar geworden war, beantragten Generalstaatsanwalt und der Beauftragte für Kinderrechte Aussetzung der Vollstreckung. Seit 2022 ermöglicht die polnische ZPO dem Generalstaatsanwalt, dem Beauftragten für Kinderrechte und dem Beauftragten für Bürgerrechte, die Aussetzung der Vollstreckung einer rechtskräftigen Rückgabeentscheidung auf der Grundlage des Haager Übereinkommens ohne Begründung zu erwirken. Legen diese Stellen Kassationsbeschwerde gegen die Rückgabeentscheidung ein, führt das zur Aussetzung der Vollstreckung für zwei Monate. Die Aussetzung wird anschließend bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Obersten Gericht verlängert. Wird die Kassationsbeschwerde zurückgewiesen, kann mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf erneut Aussetzung erwirkt werden.

Das Berufungsgericht hatte Zweifel an der Vereinbarkeit der polnischen Normen mit dem Beschleunigungsgebot, das gem. „Brüssel-IIa“-VO über Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren zur elterlichen Sorge vorgesehen ist. Da die Aussetzung von Stellen beantragt werden könne, bei denen es sich nicht um Gerichte handelt, und die Ausübung dieser Befugnis keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt, wollte das Gericht vom EuGH wissen, ob die Normen mit dem Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gem. Grundrechte-Charta vereinbar sind. Der EuGH verneinte das. Es verstoße gegen EU-Recht, wenn nationale Stellen ohne Begründung die Aussetzung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Rückgabe eines entführten Kindes erwirken können. Das für eine Entscheidung über die Rückgabe eines Kindes geltende Gebot der Wirksamkeit und der Beschleunigung gelte auch bei der Vollstreckung. Gem. Brüssel-IIa-VO haben die zuständigen Gerichte der MS eine Entscheidung über die Rückgabe innerhalb einer besonders kurzen und strikten Frist zu erlassen, grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Anrufung des Gerichts unter Anwendung

der zügigsten Verfahren des nationalen Rechts. Nur in besonderen, außergewöhnlichen und begründeten Fällen könne es zulässig sein, die Rückgabe eines widerrechtlich entführten Kindes nicht anzuordnen. Unionsrecht ermögliche aber MS nicht, die gegen eine solche Entscheidung eingelegten Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung zu versehen, wie sie in den fraglichen polnischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

#### Dokument:

*EuGH, U. v. 16.02.2023, C-638/22, Rzecznik Praw Dziecka u. a. / Polen (Dokument Nr. 3767)*

## Migrationssozialrecht

### LSG Sachsen zur Anspruchsdauer von SGB II-Leistungen für Unionsbürgerin im Mutterschutz

Eine Unionsbürgerin hat mit einem geduldeten Tunesier ein gemeinsames Kind. Vor ihrer Schwangerschaft war sie weniger als ein Jahr erwerbstätig. Nach Bekanntwerden der Schwangerschaft im Mai 2014 wurde ihr „betriebsbedingt“ gekündigt, womit ihr Arbeitnehmerinnenstatus und damit ihr Leistungsanspruch beim Jobcenter nur für sechs Monate fortbestand. Nach Fristablauf stellte das Jobcenter die Leistungen ein, weil nur noch ein Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche bestehe.

Das LSG Sachsen entschied, dass hier der fortwirkende Arbeitnehmerinnenstatus nicht nach sechs Monaten ende, sondern sich um die Zeit des Mutterschutzes verlängere. Die Fortwirkung für sechs Monate sei unionsrechtlich keine kategorische Ober-, sondern eine Untergrenze (EuGH, U. v. 11.04.2019, C-254/18). Der Zeitraum des Mutterschutzes sei daher nicht anzurechnen. Vielmehr verlängere sich die Fortwirkung über sechs Monate hinaus um die Dauer der Mutterschutzzeit. Während dieser Zeit bestehe Anspruch auf SGB-II-Leistungen.

Ferner führe der Schutz der Familie dazu, dass auch danach ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen bestehe, weil für die Unionsbürgerin ein fiktiver Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG bestehe. Gem. § 11 Abs. 14 FreizügG i. V. m. §§ 27 ff. bzw. § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG i. V. m. Art. 6 Abs. 1, 2 S. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 I. Alt. EMRK stand ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen und damit eine günstigere Rechtsposition i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 11 Freizüg/EU a. F. im streitigen Zeitraum zu. Dass dieser Aufenthaltstitel nicht (formal) erteilt wurde, sei für den Ausschluss gem. § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II irrelevant. Für Unionsbürger\*innen genüge, dass die materiellen Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts gem. AufenthG vorlägen, um Leistungen gem. SGB II beanspruchen zu können.

Diese Auslegung sei auch zur Abwendung einer gemäß Art. 14 RL 2006/54/EG vom

05.07.2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen unzulässigen zumindest mittelbaren Diskriminierung von Frauen beim Zugang zur Beschäftigung und unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 6 Abs. 4 GG geboten. Andernfalls würden schwangere und gebärende EU-Bürgerinnen allein durch den Umstand, dass sie während des Mutterschutzes schwangerschaftsbedingt wesentlichen Änderungen ihrer Lebensbedingungen ausgesetzt sind und deshalb die Ausübung ihrer Berufstätigkeit berechtigt aussetzen können, hinsichtlich der Arbeitnehmereigenschaft gegenüber Männern nachteilig behandelt und in ihrer Möglichkeit, sich in einem anderen MS aufzuhalten und eine neue Beschäftigung aufzunehmen, rechtswidrig beschnitten.

#### Dokument:

*LSG Sachsen, U. v. 06.12.2022, L 4 AS 939/20 (Dokument Nr. 3768)*

### Leistungssätze nach § 3a Abs. 4 AsylbLG ab 01.01.2023

Das BMAS hat die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Abs. 4 AsylbLG, die ab 01.01.2023 gelten, am 23.12.2022 veröffentlicht.

#### Dokument:

*Bekanntmachung BMAS, BGBl I Nr. 54, 23.12.2022, S. 2601f. (Dokument-Nr. 3769)*

### OVG Bremen zur zwangsweisen Entfernung aus einer Erstaufnahmeeinrichtung

Die Antragsteller\*innen beantragten einstweiligen Rechtsschutz gegen ihre im September 2022 verfügte Verteilung nach Niedersachsen nach § 15a Abs. 4 S. 1 AufenthG und die drohende Entfernung aus der bremischen Erstaufnahmeeinrichtung. Rechtsmittel dagegen lehnte das VG Bremen ab. Nach Zustellung des VG-Beschlusses wurden die Betroffenen aufgefordert, die Einrichtung bis zum 04.11.2022, 11 Uhr, zu verlassen. Sie erhoben am 04.11.2022 Beschwerde. Daraufhin verpflichtete das OVG mit Zwischenverfügung vom selben Tag den Antragsgegner, die Antragsteller\*innen bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens weiter in einer Erstaufnahmeeinrichtung im Land Bremen unterzubringen.

Im Beschluss vom 09.03.2023 argumentiert das OVG nun: Die zulässigen, abschließend gesetzlich aufgezählten Zwangsmittel sind im bremischen Verwaltungsvollstreckungsrecht Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang (§ 13 Abs. 1 BremVwVG). Andere Zwangs- oder Druckmittel als die drei vorgenannten darf die Vollstreckungsbehörde nicht „erfinden“; insbesondere darf sie die Befolgung einer Ordnungsverfügung nicht mit der Einstellung von Sozialleistungen durchsetzen (vgl. Troidl, in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG/ VwZG, 12. Aufl. 2021, § 9 VwVG Rn. 2). Beim „Hinausführen“ von nach § 15a AufenthG verteil-

ten Ausländer\*innen aus der von ihnen bewohnten Aufnahmeeinrichtung gegen ihren Willen handelt es sich um unmittelbaren Zwang – gleich, ob die Betroffenen anschließend weiter bis zur Aufnahmeeinrichtung, der sie zugewiesen wurden, begleitet oder nur bis vor die derzeit bewohnte Einrichtung gebracht werden und den Rest des Weges zum Zielort selbständig zurücklegen sollen. Ein solches „zwangsweises“ Entfernen wäre rechtswidrig, weil die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Vollstreckung der Verteilungsentscheidung bislang entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BremVwVfG nicht schriftlich angedroht wurde.

**Anmerkung des Einsenders:** Hintergrund des Verfahrens ist eine geänderte Praxis der ZASt Bremen. Bis zum Sommer 2022 wurde nicht nur die Verteilungsentscheidung getroffen, sondern zugleich die Vollstreckung (unmittelbarer Zwang) angedroht und mit Sofortvollzug versehen. Aufschiebende Wirkung (aW) konnte gegen die Verteilung und Wiederherstellung der aW gegen die Zwangsmittellandrohung beantragt werden. Neuerdings wird die Vollstreckung nicht mehr angedroht. Rechtsschutz gibt es nur noch gegen die Verteilung. Erforderlich dafür ist der Nachweis zwingender Gründe vor Veranlassung der Verteilung. Zuvor war es möglich, nicht rechtzeitig geltend gemachte Gründe – ernsthafte Gesundheitsgefahren (Anforderungen höher als bei zwingenden Gründen) – im Verfahren gegen die Vollstreckung geltend zu machen. Mit der Änderung war allein eine Verkürzung des Rechtsschutzes beabsichtigt. Mit Zustellung der Verteilungsentscheidung wurde die Unterbringung in Bremen beendet. Das VG hatte in diesem Verfahren nur zwingende Gründe geprüft und verneint, das OVG mit Zwischenverfügung vom 04.11.2022 die weitere Unterbringung angeordnet. Der o. g. Beschluss untersagt, die Betroffenen zwangsweise aus der Unterkunft zu entfernen, weil es sich um eine Vollstreckungsmaßnahme handelt, die ohne vorherige schriftliche Androhung rechtswidrig ist. Ernsthafte Gesundheitsgefahren sind (weiter) im Rahmen des Rechtsschutzes gegen die Androhung der Vollstreckung geltend zu machen. Es bleibt abzuwarten, ob die Behörde jetzt wieder auf die „alte“ Entscheidungspraxis zurückgreifen wird.

#### Dokument:

OVG Bremen, B. v. 09.03.2023, 2 B 277/22 (Dokument Nr. 3770)

Einsender: RA Torsten Müller, Bremen

## Anwaltspraxis

### Gebühren- und Kostenrecht

#### Neues zur Terminsgebühr

Wir machten in Heft 1/2023 darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber die fiktive Terminsgebühr bei Entscheidungen des VG

nach dem neugefassten § 77 Abs.2 AsylG in das Kostenrecht einführen wollte, sich aber kräftig vertan hat bei den zu ändernden Normen. Jetzt hat man es in Berlin gemerkt (durch Lektüre der ANA-ZAR?): VV 3104 zum RVG wurde angepasst.

#### OVG NRW korrigiert Streitwert beim Abschiebungsschutz „von Amts wegen“

Einen etwas kuriosen Beschluss gibt es vom OVG NRW zu berichten: Für zwei Personen wurde wegen drohender Abschiebung ein Antrag gemäß § 123 VwGO gestellt. Das VG Düsseldorf setzte den Streitwert auf 1.250,00 EUR fest, was für eine Person der gängigen Praxis in NRW entspricht (Duldung = halber Auffangstreitwert, der im vorläufigen Rechtsschutz noch einmal halbiert wird). Da die zweite Person jedoch unberücksichtigt blieb, wurde Streitwertbeschwerde erhoben. Diese wird vom OVG zwar als unzulässig verworfen, weil der Beschwerdewert die Grenze von 200,00 EUR nicht überschreite. Zugleich setzt das OVG den Streitwert jedoch „von Amts wegen“ auf 2.500,00 EUR fest, und gibt der unzulässigen Beschwerde damit im Ergebnis faktisch statt.

#### Dokument:

OVG NRW, B. v. 09.03.2023, 18 E 228/23 (Dokument Nr. 3771)

Einsender: RA Marcel Keienborg, Düsseldorf

#### Erledigungsgebühr bei teilweiser Klagerücknahme

Eine Erledigungsgebühr nach Nr. 3102 VV RVG kann auch entstehen, wenn ein Verfahren teilweise für erledigt erklärt und die Klage im Übrigen zurückgenommen wird. Dies hat das VG Arnsberg entschieden. Eine die Erledigungsgebühr auslösende Mitwirkung könne auch darin liegen, „den Mandanten zu bewegen, mit dem Erreichten zufrieden zu sein, um so eine vollständige Erledigung der Rechtssache ohne streitige gerichtliche Entscheidung herbeizuführen“. Dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers, der das Verfahren auch insgesamt hätte für erledigt erklären können, den Weg der Klagerücknahme gewählt habe, könne ihm nicht zum Nachteil gereichen.

#### Dokument:

VG Arnsberg, B. v. 25.01.2023, 6 K 7969/17.A (Dokument Nr. 3772)

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

#### Jetzt auch in Bremen: Fiktive Terminsgebühr bei stattgebendem Gerichtsbescheid

Die Frage, ob auch bei einem vollständigen Obsiegen im Falle einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid die sog. fiktive Terminsgebühr entsteht, war schon mehrfach Thema an dieser Stelle. Etwas Neues zu dieser Frage gibt es nun vom VG Bremen zu berichten: In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hält der Einzelrichter die Vorausset-

zungen für das Entstehen der Gebühr für erfüllt. Dabei stellt er vor allem auf den Wortlaut der Vorschrift (Ziff. 3104 VV RVG) ab: Es komme für das Entstehen der Gebühr nur darauf an, ob ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden könne, nicht jedoch darauf, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines solchen Antrages vollumfänglich erfüllt seien.

#### Dokument:

VG Bremen, B. v. 27.02.2023, 1 E 1083/22 (Dokument Nr. 3773)

### Nachrichten und Infos

#### Ergänzende Asylstatistik 2022

Die bereinigte Schutzquote bei Asylentscheidungen des BAMF (ohne formelle Entscheidungen, etwa im Dublin-Verfahren) lag 2022 bei 72,3 Prozent (2021: 63,1%, 2020: 57,3%) – sie war noch nie so hoch. Zu über 99% erhielten Asylsuchende aus Syrien und Afghanistan einen Schutzstatus, hoch waren die Anerkennungsquoten auch bei Geflüchteten aus Somalia (80,8%) und Eritrea (91,7%). Für Geflüchtete aus dem Iran lag die Quote bei 44,9% (2021: 38,5%), aus der Türkei bei (nur noch) 35,2% (2021: 43,3%). Die Schutzquote bei Asylsuchenden aus der Russischen Föderation ist auf 24 Prozent gestiegen (2021: 15,5%), bei Geflüchteten aus dem Irak sinkt sie seit längerem und betrug zuletzt nur noch 29,4% (2021: 44,4%). Klageverfahren: Bis 30.11.2022 gab es 71.951 neue Asylklagen (2021: 61.868) und 89.469 entsprechende Entscheidungen (2021: 106.137), 124.169 Klagen waren Anfang 2023 anhängig (Anfang 2022: 143.893). Werden die 46.898 sonstigen Verfahrenserledigungen (mehr als jede zweite Gerichtsentscheidung: 52,4%) abgezogen, ergibt sich, dass 2022 in 37 % (2021: 36 %) der inhaltlich entschiedenen Asylklagen (15.745 von 42.571) der BAMF-Bescheid als rechtswidrig aufgehoben und ein Schutzstatus erteilt wurde. Beim Herkunftsland Afghanistan lag diese Aufhebungsquote sogar bei 94,8% (Iran: 42,7%, Somalia: 61,5%)! Gegen 88,1% aller „einfach“ ablehnenden Asylbescheide wurde 2022 Klage erhoben, besonders hoch war die Quote z.B. bei türkischen (94,1%) und iranischen Asylsuchenden (91,5%); gegen „offensichtlich unbegründet“-Ablehnungen wurde zu 55,5% geklagt, bezogen auf alle Ablehnungen (auch „unzulässig“-Entscheidungen) betrug die Klagequote 64,1%.

Bis zum 30.11.2022 erhielten 23.493 vom BAMF zunächst abgelehnte Schutzsuchende noch einen Schutzstatus: 16.478 durch gerichtliche Entscheidungen (größte Gruppe: Afghan\*innen, an zweiter Stelle: Iran), 7.015 durch Abhilfeentscheidungen des BAMF (mehrheitlich Afghan\*innen; an zweiter Stelle: Russland). Hinzu kamen 11.629 Schutzzerteilungen nach Folgeanträge und 2.164 positive Entscheidungen aus „sonstigen Gründen“ (jeweils überwiegend Afghan\*innen). Bis zum 30.11.2022 wurden

damit insgesamt 37.286 ablehnende Bescheide des BAMF noch einmal korrigiert. Angaben zu geschlechtsspezifischer Verfolgung: In relevanter Größenordnung hat das BAMF geschlechtsspezifische Verfolgung in Bezug auf Afghanistan, Türkei, Syrien, Iran, Irak und Somalia festgestellt, in insgesamt 4.007 Fällen, die ein Drittel (34%) aller „neuen“ 11.769 GFK-Entscheidungen betrafen (die meisten GFK-Entscheidungen erfolgen im Rahmen des „Familienschutzes“ an Familienangehörige von zuvor bereits anerkannten Flüchtlingen, 2022 in 26.122 Fällen; hier wird nicht geprüft, ob geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegt).

#### Dokumente:

Antwort der Bundesregierung auf Anfrage der LINKEN-Bundestagsfraktion, BT-Drs. 20/5709 (Dokument Nr. 3774 a)

Thomas Hohlfeld, Vermerk zur Antwort der Bundesregierung (Dokument Nr. 3774 b)

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration und Integration, Fraktion DIE LINKE im Bundestag

### EU – Kommission registriert Europäische Bürgerinitiative für Reformen bei Asyl und Migration

Am 22. Februar 2023 registrierte die EU-Kommission formell die Bürgerinitiative „Gewährleistung einer menschenwürdigen Aufnahme von Migranten in Europa“. Die Organisatoren fordern die Kommission auf, ein neues System für die freiwillige Verteilung von Asylbewerbern in der gesamten EU zu entwickeln und dabei Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Weiter fordern sie verbindliche Aufnahmestandards, die in der gesamten EU menschenwürdige Lebensbedingungen für Asylbewerber gewährleisten, z. B. in Bezug auf Ernährung, Gesundheit, Wohnraum, Bildung und Arbeit.

Die Bürgerinitiative erfüllt die formalen Voraussetzungen und ist damit rechtlich zulässig. Eine inhaltliche Prüfung hat die Kommission noch nicht vorgenommen. Nach der Registrierung haben die Organisatoren sechs Monate Zeit, mit der Sammlung von Unterschriften zu beginnen. Wenn eine Europäische Bürgerinitiative innerhalb eines Jahres eine Million Unterstützungsbekundungen aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten erhält, muss die Kommission reagieren. Sie kann dann entscheiden, ob sie der Initiative nachkommen will, muss ihre Entscheidung aber in jedem Fall begründen.

#### Dokument:

Informationsblatt zu Einzelheiten zur EU-Initiative „Gewährleistung einer menschenwürdigen Aufnahme von Migranten in Europa“ (Dokument Nr. 3775)

### Internetlinks/ -angebote / Hinweise auf Publikationen, Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

#### Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht 2023

- 13.05.2023, Online-Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft
- 06.10.2023, Online-Seminar „Update Staatsangehörigkeitsrecht“  
Referent: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
- 24.11.2023, Online-Seminar „Fachkräfteeinwanderung Nichtselbständige“  
Referent: RA Christoph von Planta, Berlin
- 01.12.2023, Online-Seminar „Fachkräfteeinwanderung Selbständige“  
Referent: Andreas Dippe

Infos zu allen Veranstaltungen:  
[www.dav-migrationsrecht.de](http://www.dav-migrationsrecht.de)

#### Seminare der Deutschen Anwaltakademie

- 09.05.2023, 14.00-16.45 Uhr:  
Online-Seminar „Aktuelle Fälle und Entscheidungen zum Migrationsrecht“  
Dozent: RA Thomas Oberhäuser
- 20.06.2023, 9:00-15.45 Uhr:  
Online-Seminar „Aktuelle Praxisfragen zum Zugang zu Leistungen bei Krankheit“  
Dozent: RA und FA SozR Uwe Klerks

Infos zu allen Seminaren unter:  
[www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de)

#### Arbeitshilfe: Erforderliche Mindestbeträge bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken

Zum 01.01.2023 haben sich die Gehaltsgrenzen für bestimmte Aufenthaltstitel geändert. Das betrifft insbesondere

- Blaue Karte (Bekanntmachung des BMI vom 13.12.2022 über die Mindestgehälter für die Blaue Karte-EU)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation; Bekanntmachung vom 13.12.2022 über das Mindestgehalt für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation)
- Personen ab 45 Jahren, die erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a bzw. § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkräfte) oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG (nur bei Westbalkanre-

gelung oder Berufskraftfahrer\*innen) erhalten (Bekanntmachung vom 13.12.2022 über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr).

Außerdem sind durch die deutliche Erhöhung der Regelbedarfe im SGB II, XII und AsylbLG die Einkommensgrenzen für die Sicherung des Lebensunterhalts angestiegen. Zu den Änderungen hat die GGUA eine ausführliche Arbeitshilfe mit tabellarischer Übersicht und ergänzenden Hinweisen erarbeitet, die sich insbesondere mit Aufenthaltstiteln zur Ausbildung, zum Studium und zur Erwerbstätigkeit befasst.

#### Dokument:

GGUA (Münster), Arbeitshilfe: Erforderliche Mindestbeträge bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken, Januar 2023 (Dokument Nr. 3776)

### Schlaglicht

#### Gesetzliche\*r Richter\*in ist, wer gerade Zeit hat

Spätestens seit dem „Fluch der Karibik“ wissen wir alle, dass ein Piratenkodex mehr so eine Art unverbindliche Richtlinie ist, als eine verbindliche Regel. Dasselbe gilt offenbar für den Geschäftsverteilungsplan des AG Hamburg. Diesen Eindruck gewinnt man jedenfalls zwangsläufig bei der Lektüre eines Beschlusses des LG Hamburg, mit dem die Rechtswidrigkeit einer Inhaftierung festgestellt wird. Demzufolge wurde unter dem Aktenzeichen der Abteilung 219d des AG Hamburg Haft zur Sicherung der Abschiebung nach Dänemark angeordnet. Allerdings nicht durch die Vorsitzende dieser Abteilung, und auch nicht durch eine\*n durch den Geschäftsverteilungsplan des AG bestimmte\*n Vertreter\*in, sondern durch die Vorsitzende der Abteilung 219j. Beide Richterinnen hatten offenbar „aufgrund einer privaten Verhinderung“ den Dienst getauscht. Zu Recht weist das LG darauf hin, dass ein solcher Tausch am Geschäftsverteilungsplan vorbei eine richterliche Zuständigkeit „offenkundig“ nicht zu begründen vermag, sodass ein unheilbarer Verfahrensfehler vorliegt, der zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung führt. Sollte das Bedürfnis nach einem Tausch bestehen, so bedürfte es eines entsprechenden Präsidiumsbeschlusses.

#### Dokument:

LG Hamburg, B. v. 01.02.2023, Az. geschwärtz (Dokument Nr. 3777)

Einsender: Abschiebehafberatung Hamburg